

Wichtige Informationen zur Umsatzsteuer

Soweit der Beherbergungsgeber die laut Satzung vom Kurgast der Gemeinde geschuldeten Gästebeitrag vereinnahmt und für den Kurgast an die Gemeinde abführt, liegt ein „**durchlaufender Posten**“ vor.

Grundsätzliches zur Behandlung von durchlaufenden Posten

Durchlaufende Posten gehören **nach § 10 Abs. 1 Satz 5 UStG nicht zum Entgelt**. Sie liegen vor, wenn der Unternehmer, der diese Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und auch nicht zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein (Abschn. 10.4 Abs. 1 UStAE). Wer durchlaufende Posten vereinnahmt oder verausgibt, erbringt selbst keine Leistung. Dies kann nicht nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entschieden werden. Es ist vielmehr erforderlich, dass die zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Zahlungsverpflichteten und dem Zahlungsempfänger unmittelbar bestehen (BFH Urteil vom 24.2.1966, V 135/63, BStBl III 1966, 263).

Unmittelbare Rechtsbeziehungen setzen voraus, dass der Zahlende und der Zahlungsempfänger jeweils den Namen des anderen und die Höhe des gezahlten Betrages erfahren (BFH Urteile vom 11.8.1966, V 13/64, BStBl III 1966, 647 und vom 3.7.2014, V R 1/14, BFH/NV 2014, 2024, LEXinform 0934451 sowie Anmerkung vom 30.10.2014, LEXinform 0946313).

Nach Abschn. 10.4 Abs. 4 Satz 1 UStAE scheidet die Annahme eines durchlaufenden Postens aus, wenn der Unternehmer die Beträge gesamtschuldnerisch mit dem Empfänger seiner Leistung schuldet. Gegen diese Verwaltungsregelung hat der BFH mit Urteil vom 3.7.2014 (V R 1/14, BFH/NV 2014, 2024, LEXinform 0934451) entschieden, indem er feststellt, dass Abschn. 10.4 Abs. 4 Satz 1 UStAE für das Gericht keinen bindenden Charakter hat, weil er sich lediglich um eine norminterpretierende Verwaltungsanweisung handelt.

Der Unternehmer muss die in fremdem Namen und für fremde Rechnung vereinnahmten Beträge in seiner Buchführung als durchlaufende Posten behandelt haben. In § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG ist diese Voraussetzung aus Art. 79 Buchst. c MwStSystRL zwar nicht ausdrücklich aufgenommen. § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG ist aber richtlinienkonform unter Einbeziehung dieser Voraussetzung auszulegen. Dem Unternehmer steht damit letztlich ein Wahlrecht zu, ob er die im Namen und für Rechnung seiner Leistungsempfänger verauslagten Beträge als Teil der Besteuerungsgrundlage erfasst wissen will oder nicht. Nimmt er diese Behandlung in seiner Buchführung nicht vor, fallen die Beträge in die Bemessungsgrundlage für seine Leistung (BFH Urteil vom 3.7.2014, V R 1/14, BFH/NV 2014, 2024, LEXinform 0934451, Rz. 34)